

29.11.2021

---

## **Gewässerraum bei Grossgewässern**

**Zur Festlegung des Gewässerraumes können die Gemeinden bei Grossgewässern alternativ zum äusseren Korridor eine Lösung mit Baulinien wählen.**

Bei Grossgewässern, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 Meter aufweisen, legt der Kanton die Gewässerraumbreite im Einzelfall fest. Die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung soll jedoch nicht über einen Uferbereich von mehr als 15 Meter Breite hinausgehen, solange dies nicht durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt, durch Ufererosionen oder Ähnliches gefordert ist. Dafür wurde die sogenannte «Korridorlösung» entwickelt (§ 11b<sup>bis</sup> der kantonalen Gewässerschutzverordnung GSchV). Zur Festlegung des Gewässerraums können die Gemeinden alternativ zum äusseren Korridor eine Lösung mit Baulinien wählen. Im äusseren Korridor gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Innerhalb der Baulinien sind im Wesentlichen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV).